

Verordnung der Gemeinde Westerheim über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Vom 22.Februar 2017

Die Gemeinde Westerheim erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1

Leinenpflicht

(1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

(4) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, außerhalb der in den Lageplänen Nrn. 1 bis 3 M 1 : 5000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, rot umrandeten und rot schraffierten Ortsteile Westerheim und Günz/Rummeltshausen, freier Auslauf gewährt werden.

Ausgenommen von dem freien Auslauf gemäß Satz 1 sind die folgenden rot umrandeten und rot schraffierten Wege im Außenbereich, die im Rahmen der Naherholung stark frequentiert werden:

- a) Feldweg auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1599/1 und 1599 der Gemarkung Westerheim entlang der Westlichen Günz vom Bahndamm in Richtung Norden zur Straße Am Heiligen Kreuz,
- b) Seitenstreifen der Straße Am Heiligen Kreuz auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1625/2, 1625/3 und 1713/1 der Gemarkung Westerheim zwischen dem Feldweg gemäß Buchstabe a) und dem Friedhof auf den Grundstücken Fl.Nr. 1711 und 1712 der Gemarkung Westerheim,
- c) der asphaltierte Abschnitt des Mahdwegs auf dem Grundstück Fl.Nr. 860/2 der Gemarkung Westerheim vom Ortsrand bis zur Abzweigung des Hauserfurtwegs auf dem Grundstück Fl.Nr. 764/6 der Gemarkung Westerheim,

- d) Fürsthaldenweg auf dem Grundstück Fl.Nr. 77 der Gemarkung Westerheim vom Ortsrand bis zur Zufahrt des Anwesens Fürsthaldenweg 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 86 der Gemarkung Westerheim,
- e) Althardtweg zwischen den Ortsteilen Günz und Rummeltshausen auf dem Grundstück Fl.Nr. 955/2 der Gemarkung Günz,
- f) Kirchweg zwischen den Ortsteilen Günz und Rummeltshausen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 930 und 930/1 der Gemarkung Günz und im Außenbereich innerhalb des Ortsteiles Günz auf den Grundstücken Fl.Nrn. 107/2, 107/3 und 107/4 der Gemarkung Günz,
- g) Tiefmäherweg auf dem Grundstück Fl.Nr. 110 der Gemarkung Günz vom Ortsrand bis zur Kreuzung mit dem Kirchweg auf dem Grundstück Fl.Nr. 107/2 der Gemarkung Günz,
- h) Waldweg auf dem Grundstück Fl.Nr. 69 der Gemarkung Günz auf eine Länge von ca. 150 m vom Ortsrand in östlicher Richtung bis zur Kreuzung mit dem Feldweg auf dem Grundstück Fl.Nr. 220 der Gemarkung Günz,
- i) Holzgasse auf dem Grundstück Fl.Nr. 80 der Gemarkung Günz auf eine Länge von ca. 60 m vom Ortsrand in östlicher Richtung bis zur Kreuzung mit dem Feldweg auf dem Grundstück Fl.Nr. 220 der Gemarkung Günz.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG i.V.m. der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder einen großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 3 m langen Leine führt.

§ 4

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Westerheim, 22. Februar 2017

Gemeinde Westerheim

gez.

Christa Bail

Erste Bürgermeisterin